Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Aufruf an die helvetische Regierung in Bern von einem Bürger der Linth

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. B. Liktor Sinner, gewesener Landschreiber gu Arburg, unter bentäusiger Verdankung der im Jahr 1798 von dem Direktorium provisorisch erhaltenen 25 Duplonen, sodert kraft §. 10; der Versassung, eine verhältnismäßige Entschädigung für seine aufgehobene Etelle, um so inehr, da nach des Vittstellers Sage, die Stelle eine Belohnung für 24jährige, bennahe une entgeldlich geleistete Dienste war, und er im zwenten Jahr dies Stelle verlassen mußte. — An die Vollziehung gewiesen.

3. Die Centralmunizipalität bes ehemals gefrenten Cantons Schwytz stellt die Wichtigkeit der Erhaltung ihres Bichstands und zugleich vor, das durch die Austuhr befonders des jungen Biehs, nach Italien in den lezten Zeiten, die, wie sie aus sichern Nachrichten wisse, noch mehr zunehmen werde, derselbe und durch solchen der Wohlkand ihrer Gegend auf eine Art bedroht werde, welche die schleunigsten Voetehren nothig mache, um welche die Centralmunizipalität dringend bittet. Diese Bittschrift wird an den Bollz. Rath gewiesen, mit der Einladung pen Gegenstand derselben zu untersuchen und die aufällig nothig sindenden Maßregeln von ihm aus zu ergreisen.

4. B. Jakob Wettach aus dem Babendurlachischen, seiner Profession ein Becker, seit 5 Jahren im Canton Oberland sich aushaltend, und mit einer Schweitzerbürgerin verheprathet, erwarb in der Gemeind Langenschwendi Canton Oberland, ein Ortsburgerrecht, das durch einen sormlichen Burgerbrief documentirt ist, und munscht nun von Ihnen B. G. die Naturalisation werhalten. Wird an die Constitutionscommission

gewiesen.

Folgende Botfchaft wird berlefen und an Die Finang.

commiffion gewiesen:

B. G. Zufolg Ihrer Einladung bom 7. dieß hat der Bollz. Rath die Shre, Ihnen hiemit den über die inliegende Petition der Gemeindskammer von Oesch (Chateau-d'Oex) betreffend die Erlassung einer Einstegistrierungsgedühr, eingeholten Bericht zu erstatten. Der Bollz. Rath bemerkt Ihnen daben B. G., daß in der That der Akt, durch welchen der gräftionirliche Berg von den sämtlichen Antheilhabern an die Aermern derselben übertragen wird, keine eigentliche Handanderung vorstellt. Er kann taher nicht umbin, Ihnen in dieser Rücksicht das Ansuchen der Gemeindskam, mer von Oeich zu empsehlen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommifion wird bers

lefen und ber Untrag beffeiben angenommen :

B. Geschgeber! In Befolgung ihres erhaltenen Auftrags vom 29. Jenner legthin, hat Ihre Finanzoms mission die ihr zugewiesene Borstellung des B. Joseph Pfemningers, Müller zu Buren, Canton Luzern, wes gen eines auf seiner Muhle haftenden Bodenzinses, in Untersuchung genommen, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Rraft Raufbrief vom 5. Weimmonat 1790 faufte ber Bitifteller von ber vormaligen Regierung gu Lugern, Die Dermalen befigende Muble ju Buren famt Der Cage, dem neuen Bafferfall, funfgebn Mannwert Bicien, swen Binten, Wegern und bem nachft ben ber Dluble liegenden Baumgurten , famt allen Rechten und Gerechtigfeiten te. mit der barauf haftenben Befchwerde von 16 Mutt Reenen Bobengins dem Kornamt ju Lugern, und to Mutt ber Riechen und Spend ju Bucen, und mit der vorbehaltenen Ehrschagpflicht ben tanftigen Sandanberungen: Diefer Mithle murbe in bem gleichen Ranforief bas Twingrecht bengefugt, nach welchem jebermann ohne Ausnahm, fo in bem Rird, ang Bis ren haushablich fige, nirgend anderswohin, als auf Diefer Duble ju Buren, ben bren Pfunden landvogtlis cher Straffe, ju Muble zu fahren und mablen zu laffen berechtiget fen te. Diefen Rauf bat der Biteffeller bes ftanden um die Summe pon 14300 Bl., Die er bis ant 7300 Gl. abbezahlt hatte, und Diefe Reffang noch ders malen ber helvetischen Regierung schuldig veebleibt.

Durch den nunmehr, wegen seither erfolgter Aushesbung aller solcher Borrechte und Privilegien, erlittenen Berlarst die ses Mahl Twingrechts, glaubte sich der Bittssteller berechtiger, beh der Bollziehung einzukehren und zu seiner daherigen Entschädigung um den Nachlaßischner obigen Raufseestanz sich zu bewerben; allein erfand tein günstiges Gehor, sondern wurde mit seiner die sortigen Fftischrift darum abgewiesen, weil er durch die neue Ordnung der Dinge, und mit derselben Ausbebung der Bodenzinse und Ehrschäfte, nicht nur nichtsberloren, sondern vielinehr gewonnen habe.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten: Aufruf an die helvetische Regierung in Berm von einem Bürger der Linth.

Sobald die erwünschten Friedensnachrichten in unserns hierenthalern von Ohr zu Ohr erschollen, und dier durch so viele Leidens des Kriegs gebengten Bürgerr

einmal hoffnung fasten, im Schoose ihres Laterlands und im Genuß der Frenheit von allen jenen Leiden andruben zu können; so mischten sich schon wieder trube Wolken, bange Erwartungen in ihre hoffnungen ein.

Diese Besorgnisse sind nichts geringeres, als die Furcht, durch eine foderative Berfassung wieder an den Rand hingeschleudert zu werden, wo die Frenheit, die Rechte der Menschen neue Gesahr laufen; wo die Nationalkraft entnervt, das Interesse der Burger gestheit, und das Aufblühen seder Cultur unterdrückt wurde — und an dem Helvetsen gescheitert ist.

Geschreckt burch die abgelebten elenden Machinatio, nen des ehevorigen Zustands der Dinge, kann kein Schweizer, dem die wahre Frenheit und die Rechte der Menschen ehrwürdig sind, ein Foderatiospstem, und noch weniger jenen Zustand vor der Revolution zuruckwunschen.

Warum sollten die Schweizer zurücktreten, während bem andere Bolker aus dem Schlummer ihrer dahin gehaltenen Freihumer erwachen, die Retten der Unterjochung sprengen, und sich in grosse Staaten, unter dem Sostem der Einheit, zur Sicherstellung ihrer Rechte vereinigen?

Niemaud, ber Staaten - und Bolterkenntnis besit, wird die Schweiz für eine Eine und untheilbare Republik zu groß finden; noch das helvetische Bolk als unfähig für eine solche Berfassung anklagen, und aus diesem Grund eine foderative Verfassung einfuhren wollen.

Vielleicht will man durch die Foderation die verschies denen Lokalbedürsnisse bestiedigen, und den Hindernissen, die die Verschiedenheit der Religionen, der Sitten und Gebräuche, einer allgemeinen Staatsverwaltung in den Weg legen, vorbeugen: — die Absicht mag gut seyn, aber wie wenig wird ein so kleinliches, engherziges Mittel für diesen Zweck passen!

Man bente sich die Schweiz wie sie ist; man surche in Gedanken die Abtheilungslinien für eine auf diesen Zweck gebaute Föderation durch tausend Krümmungen hin; man erschaffe 20 bis 30 Cantone von verschiedes new Grösse, oder man dehne diese Abtheilung auf einzelne Städte und Dörfer auß; man lasse tausend Respubliken im Kreise Gelvetiens entstehen, und noch wird jener gesuchte Zweck burch dieses Mittel nicht erreicht werden können; noch würden in diesen Dörferrepublis

ten alle jene Inconvenienzen im kleinen, die man bem Einheitsspftem im Ganzen vorwirft, zusammentreffen, und hier in dieser Rucksicht unendlich mehr schaden, all sie dem groffen Ganzen nachtheilig seyn wurden.

Gefest aber Diefer Zweck ware erreichbar; febes Lieblingsvolligen feiner Lotalbedurfniffe bildete eine ein gene Republit, Die gang fur Diefes geeignet mare mas murde für das Gange der Schweiz daben beraus. fommen ? wie wurde bas 13, 20 ober 30fopfige Sel. betien im Mittelpuntt groffer machtiger Staaten aus. feben? was wurde aus ihm in Rudficht feiner innern und auffern Berhaltniffe merden? wurden nicht von in nen die durch eine Foderation erzeugten ber fchiedenen Bedurfniffe alle Augenblicke gegenfeitig an ftoffen, Die Burger entfernen, Der Cantons : und Relie gionshaß fich entwickeln, Die Angeln ber Unmiffenbeit und des Aberglaubens wieder nen einschlagen, taufend unfelige Fehden entstehen, Sandlung, Ackerbau, In. buftrie, Runfte und Biffenschaften barunter leiben, und helvetien gum Schanplat Des Rampfes eines innern und auffern Intereffes werben?

Was ift also ohne Einheit die helvetische Republit? ein Staat ohne Kraft, ein Volk ohne Gemeingeift, und bas Spiel vielseitiger Leidenschaften.

Rur das Einheitsspftem vermag die schadlichen Einwurfungen, die jene Berschiedenheiten über helvetien verbreiteten, allmählig auszulöschen, und das zu bewurfen, was man vergeblich ben einer foderativen Verfassung sucht.

Die Sitten und Gebräuche fänftigen nur durch die Schwächung der Vorurtheile, die die Trennung help vetiens dahin gehalten hatten; durch den Einfluß eines gemeinsamen Interesses und durch die Würfung einer allgemeinen Aufklärung, die nur unter dem Prinzip der Einheit denkbar ist.

Man gebe dem Schweizer die ganze Schweiz in seinem Vaterland; eine Verfassung auf die Grundsäte der Frenheit und Gleichheit gegründet — und er wird sich wechselseitig gegen jene Erbitterungen brüderlich ausschnen, das Ganze ins Auge fassen, und in seinen Mitburgern nur Freunde und Brüder umarmen.

Bater des Baterlandes! Sie haben für helvetiens Glück die Einheit beschlossen; in ihr liegt est bleiben Sie unerschütterlich; die Vernunft und eine gesunde Politik steht Ihnen zur Seite; Ihr Sieg für die Einheit ist zugleich der Sieg für helvetiens Wohl; erringen Sie ihn, und die Nachwelt wird Sie ewis dafür segnen!

The transfer of the second of the second